

**Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Theres vom 13.02.2017**

Die **Gemeinde Theres** erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die **Gemeinde Theres** erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die **Gemeinde Theres** kann einen Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätepflegestelle, Schlauchwerkstatt (inkl. Schlauchpflegeanlage)

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
Die Satzung vom 10.11.2008 tritt damit außer Kraft.

Theres, 13.02.2017


Matthias Schneider
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde zur Einsichtnahme durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG Theres, Rathausstr.3, 97531 Theres, ZiNr. 202 amtlich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die Niederlegung mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (angebracht am 16.02.2017 – abgenommen am 06.03.2017).

Theres, den 07.03.2017
VG Theres

Stark

Verteiler:

1x Protokoll – 1x I/4 – 1x II/1 – 2x LRA – 1x komxwork(Satzungsordner – 2x I/2 z.A.)

Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Theres vom2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF / MTW / ELF	15 Jahren	3,50 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,50 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,70 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 LF8/6 LF10 LF16	25 Jahren	6,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF	25 Jahren	7,80 Euro

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
--	---

ein Mehrzweckfahrzeug MZF / MTW / ELF	25,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF- W (mit TS PFPN 10-1000)	71,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 LF8/6 LF10 LF16	100,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF	95,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten / Material

Wird ein Gerät eingesetzt, das **nicht** zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe (TS 8/8, PFP-N 10-1000, PFP-N 101500)	25 Jahren	12	50,00 Euro
einen Stromerzeuger (5 kVA)	20 Jahre	10	46,00 Euro
einen Stromerzeuger (8 kVA)	20 Jahre	10	50,00 Euro
einen Stromerzeuger (13 kVA)	20 Jahre	10	63,00 Euro
eine Wärmebildkamera	15 Jahre	20	54,00 Euro
ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät komplett (inkl. Maske und Lungenautomat)	20 Jahre	8	33,00 Euro
einen Hochleistungslüfter	20 Jahre	8	37,00 Euro
ein Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahre	8	38,00 Euro
Heumesssonde	20 Jahre	5	3,50 Euro
einen Rettungsspreizer	15 Jahre	10	43,00 Euro
eine Rettungsschere	15 Jahre	10	32,50 Euro
einen Rettungszyylinder	15 Jahre	10	30,00 Euro
eine Rettungssäge	15 Jahre	8	25,00 Euro
eine Tauchpumpe	15 Jahre	8	16,30 Euro
einen Wasser-/Mehrzwecksauger	15 Jahre	8	26,00 Euro
einen Beleuchtungssatz (zwei Flutlichtstrahler mit Stativ)	20 Jahre	10	9,50 Euro
eine Motorkettensäge	15 Jahre	8	13,50 Euro
eine Elektrokettensäge	15 Jahre	8	5,50 Euro
einen Motor-Trennschleifer	15 Jahre	5	30,00 Euro
einen Elektro-Trennschleifer	15 Jahre	5	7,00 Euro
eine Säbelsäge	15 Jahre	5	8,00 Euro
ein Bohrhammer	15 Jahre	5	8,00 Euro
ein Bohr- / Abbruchhammer	15 Jahre	5	18,00 Euro

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Hebekissen	10 Jahre	8	18,00 Euro
eine Bedienarmatur Hebekissen	10 Jahre	8	10,00 Euro
ein Rohrdichtkissen	10 Jahre	8	10,00 Euro
eine Bedienarmatur Rohrdichtkissen	10 Jahre	8	7,00 Euro
einen Autobahnabsicherungssatz	25 Jahre	8	30,00 Euro
ein CSA-Anzug	10 Jahre	5	65,00 Euro
ein Türöffnungswerkzeug (Zieh-Fix)	15 Jahre	10	25,00 Euro
ein Faltbehälter	15 Jahre	5	15,00 Euro
eine Länge Druckschlauch C	15 Jahre	5	4,50 Euro (pro Kalendertag 15,00 Euro)
eine Länge Druckschlauch B	15 Jahre	5	5,00 Euro (pro Kalendertag 20,00 Euro)
eine Länge Saugschlauch	15 Jahre	5	5,00 Euro (pro Kalendertag 25,00 Euro)

Weitere Geräte- und Materialkosten (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, u.a.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

4. Aufwendersatz bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarmes einer privaten Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Theres wird eine Kostenpauschale in Höhe von 350,00 € erhoben. Beim erstmaligen Fehlalarm nach der Inbetriebnahme einer privaten Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | 14,40 € |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs.5 AVBayFwG) | 14,40 € |

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.